



# Einladung und Botschaft zur Gemeindeversammlung

Geschätzte Stimmberechtigte

Gerne laden wir Sie zur nächsten Gemeindeversammlung ein:

**Mittwoch, 22. Oktober 2025, 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Tomils**

## Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzählenden
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2025
4. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025
5. Teilrevision Schulordnung
6. Sanierung Wasserversorgung Feldis; Kreditantrag
7. Gesamtmelioration Feldis; Kreditantrag
8. Motion Wespi/Maurizio
9. Motion Wiezel
10. Allgemeine Orientierungen
11. Varia

Mit dieser Botschaft stellen wir Ihnen die notwendigen Informationen zu den Traktanden zur Verfügung.

**Weitere Unterlagen zur Gemeindeversammlung (Protokolle, Schulordnung) finden Sie unter [domleschg.ch](http://domleschg.ch), Rubrik Aktuelles).**

Tomils, 8. Oktober 2025

Besten Dank für Ihr Interesse.

**Im Namen des Gemeindevorstands Domleschg**

Pius Giger  
Gemeindepräsident

## Traktandum 3 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2025

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2025 wurde vom 22. Mai 2025 bis zum 20. Juni 2025 öffentlich aufgelegt. Am 18. Juni 2025 ist ein Antrag zur Protokollergänzung eingegangen. Dieser wird anlässlich der Gemeindeversammlung behandelt.

### Antrag

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, den Ergänzungsantrag abzulehnen und das Protokoll zu genehmigen.

## Traktandum 4 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025 wurde vom 17. Juli 2025 bis zum 15. August 2025 öffentlich aufgelegt.

### Antrag

Es sind keine Einsprachen respektive Änderungsanträge eingegangen. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

## Traktandum 5 Teilrevision Schulordnung

Die Schulordnung regelt das Zusammenleben und den Schulbetrieb in der Schule Domleschg und wurde von der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2015 erlassen und rückwirkend per 1. August 2015 in Kraft gesetzt. Aufgrund der Überarbeitung des kantonalen Volksschulgesetzes ist die Schulordnung in einigen Punkten an das übergeordnete Recht anzupassen. Die Teilrevision basiert auf den vom kantonalen Schulinspektorat zur Verfügung gestellten Unterlagen und wurde durch das Amt für Volksschule und Sport geprüft und gutgeheissen.

	Änderungen/Ergänzungen (rot markiert)
<b>Einleitung</b>	Die Gemeinde Domleschg erlässt gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) vom 21. März 2012 und Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeverfassung die nachstehende Schulordnung.
<b>Art. 1 Schulstufen</b>	<sup>1</sup> Die Gemeinde Domleschg führt folgende Schulstufen: a) Kindergartenstufe b) Primarstufe c) Sekundarstufe I <sup>2</sup> Der Kindergartenbesuch kann durch die Schulkommission für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.
<b>Art. 12 Pflichten und Kompetenzen</b>	<sup>1</sup> Die Schulkommission trägt die Verantwortung für die Schule, beaufsichtigt diese und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Sie erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. <sup>2</sup> Ihr obliegen insbesondere: 7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach <del>acht</del> zehn obligatorischen Schuljahren; 17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volksschulgesetzes (Pflichten der Erziehungsberechtigten);
<b>Art. 14 Rechtsweg</b>	<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide der Schulkommission in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Volksschulgesetz nichts anderes bestimmt.

### Antrag

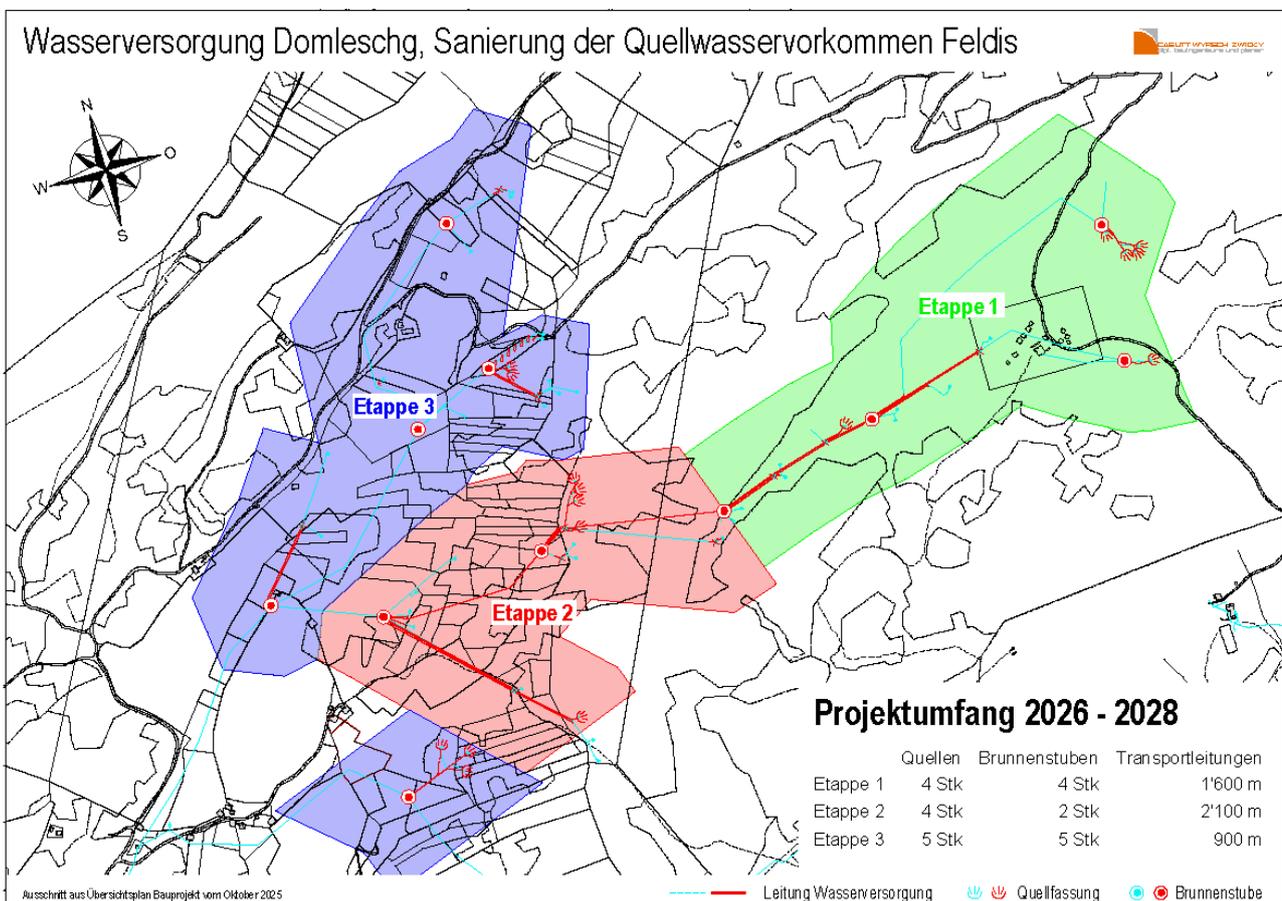
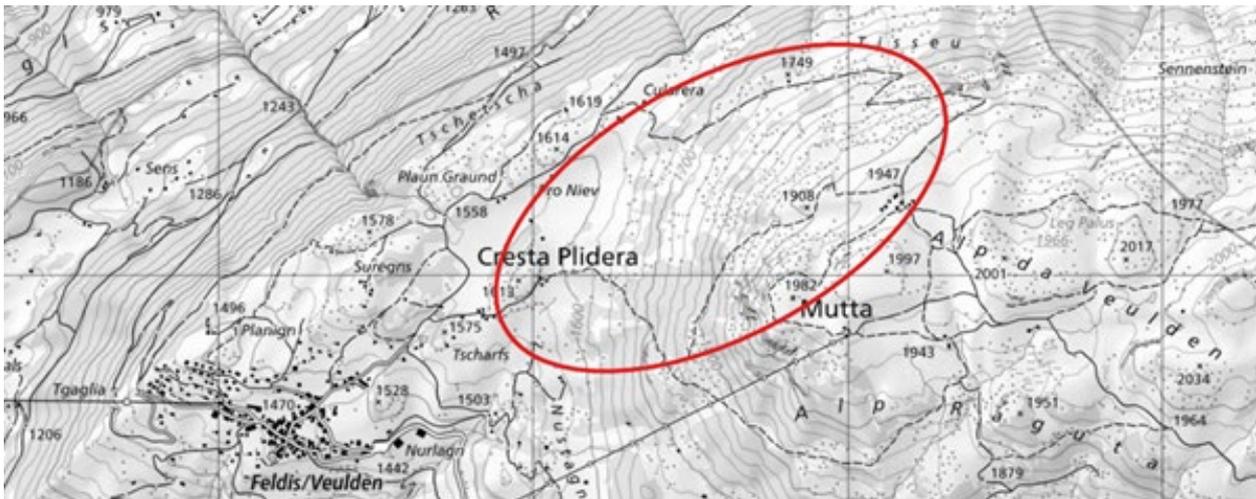
Der Gemeindevorstand beantragt die Genehmigung der Teilrevision der Schulordnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

## Traktandum 6 Sanierung Wasserversorgung Feldis; Kreditantrag

### Ausgangslage

Die Fraktion Feldis wird über die bestehenden Wasserversorgungsanlagen mit Trinkwasser versorgt. Ein grosser Teil der Quelfassungen, Brunnenstuben sowie Quellzuleitungen ist in einem ungenügenden baulichen Zustand. Im Inspektionsbericht vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden aus dem Jahre 2021 sind diverse Mängel festgehalten, welche primär die Brunnenstuben betreffen. Die entsprechenden Anlagenteile sollen deshalb erneuert und an die geltenden Vorschriften des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) angepasst respektive auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Entsprechend wurde ein Massnahmenplan für die Abschnitte Quelfassungen bis Reservoir ausgearbeitet. Es ist vorgesehen, dass die Arbeiten auf drei Jahresetappen (2026, 2027, 2028) aufgeteilt werden. Das Reservoir Crest da Bischelet wurde bereits im Jahre 2020 saniert und mit einer UV-Anlage ergänzt.

### Bauprojekt und Etappierung



## Kostenberechnung

Die Kosten wurden durch die Casutt Wyrsch Zwicky AG wie folgt berechnet (Bruttokredit in Franken inkl. MwSt):

Baukosten		1'770'000
<i>Baumeisterarbeiten und Brunnenstuben</i>	<i>1'380'000</i>	
<i>Sanitärarbeiten</i>	<i>390'000</i>	
Nebenkosten (Bewilligungen, Gebühren, Umweltbaubegleitung etc.)		60'000
Unvorhergesehenes 10%		175'000
Projektplanung und Bauleitung		215'000
Mehrwertsteuer		180'000
<b>Bruttokredit</b>		<b>2'400'000</b>
<b>Beiträge</b>		<b>1'200'000</b>
<i>Beiträge Bund, ca. 24%</i>	<i>580'000</i>	
<i>Beiträge Kanton, ca. 22%</i>	<i>520'000</i>	
<i>Beiträge GVG, ca. 4%</i>	<i>100'000</i>	
<b>Restkosten Gemeinde</b>		<b>1'200'000</b>

### Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt die Genehmigung des Bruttokredits in Höhe von Fr. 2'400'000.- (Baupreisindex Region Ostschweiz, Tiefbau, Stand April 2025 = 118.7, Basis Oktober 2020 = 100) für die Sanierung der Wasserversorgung Feldis, vorbehaltlich der Zusicherung der Beiträge durch Bund, Kanton und GVG. Der Beschluss unterliegt gemäss Gemeindeverfassung Art. 34 dem fakultativen Referendum.

## Traktandum 7 Gesamtmelioration Feldis; Kreditantrag

### Ausgangslage

Infolge des schlechten Zustands der Güterstrassen und des hohen Parzellierungsgrads beschloss die Gemeindeversammlung von Tomils am 17. Mai 2013 die Durchführung einer Gesamtmelioration über das landwirtschaftlich genutzte Gebiet der Fraktion Feldis/Veulden. Das Bezugsgebiet der Gesamtmelioration Feldis umfasst eine Fläche von rund 788 Hektaren, davon sind 185 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche.

### Ziele

Die Melioration Feldis ist ein Infrastruktur- und Naturschutzprojekt, welches sich an wichtigen Anliegen der Land- und Forstwirtschaft, der Natur- und Kulturlandschaft, aber auch des öffentlichen Interesses orientiert. Es geht um:

- a) den Erhalt der Grundlage für die Landwirtschaftsbetriebe
  - zeitgemässe und sichere Bewirtschaftung durch angepasste Erschliessungsstrassen
  - effiziente Bewirtschaftung durch Vereinfachung der Eigentumsverhältnisse (Güterzusammenlegung)
- b) die Sicherung der forstlichen Erschliessung
- c) den Erhalt, die Aufwertung und den Schutz der Kultur- und Naturlandschaft, auch als Grundlage für den für Feldis wichtigen naturnahen Tourismus
- d) kommunale Interessen (Sanierung und Ausbau der Erschliessungsstrassen mit geringem Baukostenanteil der Gemeinde und längerfristig geringen Unterhaltskosten)

## Massnahmen

### a) Strassenbau

Die Gesamtlänge des geplanten Güterstrassennetzes beträgt 21.2 Kilometer. Diese setzen sich aus rund 12.7 Kilometer Betonspurstrassen, 6.4 Kilometer Kiesstrassen, 1.8 Kilometer Rasenweg sowie 0.3 Kilometer Asphaltbetonbelag zusammen. Der Grossteil der auszubauenden Güterstrassen (rund 17 Kilometer) sind bereits bestehende Strassen und werden einem Ausbau auf zeitgemässe Sicherheits- und Befahrungsstandards unterzogen.

### b) Güterzusammenlegung

Die Vielzahl an kleinflächigen Parzellen innerhalb der Landwirtschaftszone wird mit einer Güterzusammenlegung verbessert.

### c) Ersatzmassnahmen

Um die Auswirkungen des Meliorationsprojektes auf Natur und Landschaft umfassend zu untersuchen, wurde durch das Büro Trifolium ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt. Darin wird der Bedarf nach Ersatzmassnahmen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) berechnet. Die effektive Zahl der zu leistenden Ersatzpunkte wird projektbegleitend jeweils pro Bauetappe ermittelt. Geplante Ersatzmassnahmen sind die Aufrichtung von Trockenstandorten, Grundbucheinträge zum Schutz von artenreichen Wiesen sowie die Pflege und Bewirtschaftung von verbuschten Flachmooren.

## Projektlauf und Projektstand

- |                               |                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - 17. Mai 2013                | Beschluss der Gemeindeversammlung Tomils zur Durchführung                                                                                                                                                                      |
| - 21. Mai bis 22. Juni 2015   | Öffentliche Auflage des Bezugsgebiets                                                                                                                                                                                          |
| - 2015 bis 2019               | Erarbeitung des generellen Projekts                                                                                                                                                                                            |
| - 15. März bis 15. April 2019 | Öffentliche Auflage des generellen Projekts                                                                                                                                                                                    |
| - April 2019 bis Januar 2020  | Einspracheverhandlungen und Überarbeitung des Projekts                                                                                                                                                                         |
| - 31. Januar bis 2. März 2020 | Öffentliche Auflage der Projektänderungen                                                                                                                                                                                      |
| - 14. Februar 2024            | Genehmigung des Teils Forst durch die Regierung sowie Genehmigung des Auflageprojekts vom März 2019 sowie der Änderungen vom Januar 2020 durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales unter Auflagen und Bedingungen |
| - 7. März 2024                | Beschwerde beim Verwaltungsgericht betreffend die Befestigung der Wege Nr. 2, Nr. 15.2 und Nr. 16                                                                                                                              |
| - 25. August 2025             | Urteil des Obergerichts mit teilweiser Gutheissung der Beschwerde                                                                                                                                                              |

Somit liegt die Projektgenehmigung vor und die Auflagen und Bedingungen sind geklärt. Der Entscheid des Obergerichts bezüglich dem Ausbaustand der Güterstrasse Nr. 2, 15.2. und 16 kann bis zum 10. Oktober 2025 ans Bundesgericht weitergezogen werden.

## Projektorganisation

Gemäss genehmigtem Meliorationsreglement wurden die nachfolgenden Organe bestellt:

### Meliorationskommission

- |                                           |                                                         |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| - Daniel Ulber, Lantsch, Präsident        | Wahl durch die GV vom 25.11.2022 für Amtszeit 2023-2026 |
| - Stefan Battaglia, Feldis, Vizepräsident | Wahl durch die GV vom 25.11.2022 für Amtszeit 2023-2026 |
| - Enrico Kunfermann, Scheid, Mitglied     | Wahl durch die GV vom 25.11.2022 für Amtszeit 2023-2026 |
| - Pius Giger, Paspels, Mitglied           | Ernannt durch den Gemeindevorstand                      |
| - Ursula Tscharner, Feldis, Mitglied      | Ernannt durch den Gemeindevorstand                      |

### Schätzungskommission

- |                                        |                                                         |
|----------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| - Luzi Pfister, Waltensburg, Obmann    | Ernannt durch den Kanton (DVS)                          |
| - Andreas Bühler, Tschappina, Mitglied | Wahl durch die GV vom 25.11.2022 für Amtszeit 2023-2026 |
| - Thomas Mengelt, Splügen, Mitglied    | Wahl durch die GV vom 25.11.2022 für Amtszeit 2023-2026 |
| - Markus Gartmann, Safien Platz, Stv.  | Wahl durch die GV vom 25.11.2022 für Amtszeit 2023-2026 |
| - Vakant, Stv.                         |                                                         |

## Kostenberechnung

Die Kosten wurden durch die Grünenfelder und Partner AG wie folgt berechnet (Betrag in Franken inkl. MwSt):

Güterstrassenbau		16'235'000
Teil Forstwirtschaft	4'672'000	
Teil Landwirtschaft (ohne Alperschliessung)	11'563'000	
Güterzusammenlegung		620'000
Umweltbericht und Umweltbaubegleitung		117'000
Ersatzmassnahmen		95'000
Verwaltung		280'000
Schätzungskommission		90'000
Grundbuchamt		63'000

<b>Bruttokredit<sup>1</sup></b>		<b>17'500'000</b>
---------------------------------	--	-------------------

<b>Subventionen Bund/Kanton<sup>2</sup></b>		<b>13'673'000</b>
---------------------------------------------	--	-------------------

Beiträge Teil Landwirtschaft (85%)	10'683'000	
Beiträge Teil Forst (64%)	2'990'000	

<b>Restkosten<sup>3</sup></b>		<b>3'827'000</b>
-------------------------------	--	------------------

Anteil Gemeinde (Restquote 40%)	1'530'800	
Entspricht Kosten pro Jahr bei 15 Jahren Laufzeit	102'053	

Anteil Grundeigentümer/Dritte (Restquote 60%)	2'296'200	
Entspricht Kosten pro Jahr bei 15 Jahren Laufzeit	153'080	

## Bemerkungen

<sup>1</sup> Die Kosten basieren auf einer Kostenschätzung inklusive 10% Reserve.

<sup>1</sup> Die bisher aufgelaufenen Kosten sind im Bruttokredit enthalten: Planungskosten Fr. 197'000.- (Investitionsrechnung), Kosten Meliorationskommission Fr. 13'000.- (Erfolgsrechnungen)

<sup>2</sup> Die Subventionsbeiträge sind von den zuständigen Ämtern in Aussicht gestellt. Nach Genehmigung des Bruttokredits durch die Gemeindeversammlung wird die definitive Höhe der Bundes- und Kantonsbeiträge aufgrund der aktualisierten Kostenberechnung festgelegt.

<sup>3</sup> Die Restkosten werden zu 40% durch die Gemeinde und 60% durch Grundeigentümer/Dritte finanziert.

## Weitere Schritte

Nach Genehmigung des Bruttokredits werden folgende weitere Schritte ausgeführt:

- Klärung Überbrückungsfinanzierung via Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft Graubünden (LKG)
- Definition Bauprogramm 2026 durch die Meliorationskommission (Weg 11)
- Definition Organisation und Prozesse für die Projektadministration

## Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt

- a) die Genehmigung des Bruttokredits in Höhe von 17.5 Mio. Franken (Baupreisindex Region Ostschweiz, Tiefbau, Stand April 2025 = 118.7, Basis Oktober 2020 = 100) für die Gesamtmelioration Feldis, vorbehaltlich der Zusicherung der Bundes- und Kantonsbeiträge. Der Beschluss unterliegt gemäss Gemeindeverfassung Art. 34 dem fakultativen Referendum.
- b) die Festsetzung des Gemeindeanteils (Restquote) in Höhe von 40%.

## Traktandum 8 Motion Wespi/Maurizio

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2025 wurde von Andreas Wespi und Luca Maurizio, sowie den Mitunterzeichnenden Nina von Albertini, Rudolf Küntzel und Flurin Frigg, eine Motion bestehend aus fünf Punkten eingereicht mit dem Ziel, einen transparenten Ablauf bei der Ortsplanungsrevision zu gewährleisten, verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen und so die Revision zu einem guten Ende zu führen. Die Motion bezieht sich auf die Arbeit der dazumal geplanten Kommission Ortsplanung (KOP).

### Feststellung der Zulässigkeit der Motion

Eine Motion kann sich nur auf Gegenstände beziehen, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegt. Entsprechend sind die Punkte 2. und 3. der Motion **nicht** zulässig:

Punkt	Inhalt Motion	Begründung	Kommentar
2.	Die KOP erarbeitet Anträge an den Vorstand. Wenn der Vorstand zu gewissen Anträgen zu einem anderen Entscheid kommt, so muss der Vorstand diese Entscheide begründen - sowohl gegenüber der KOP wie auf Wunsch auch gegenüber der GV.	Die Vorbereitung und Vorberatung der (künftigen) Vorlage zur Revision der Ortsplanung obliegt nach Art. 40 Ziff. 2 Gemeindeverfassung und Art. 38 Gemeindegesetz (GG, BR 175.050) dem Gemeindevorstand. Dabei entscheidet der Vorstand darüber, wie er eine Vorlage darstellen will.	Das weitere Vorgehen und die Organisation der Ortsplanung ist noch offen. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.
3.	Gewährung des Antragsrechts der KOP an die GV	Die Vorberatung und Antragstellung zuhanden der Gemeindeversammlung ist nach der Gemeindeverfassung und nach dem kantonalen Recht in der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zulässig, der KOP ein formelles Antragsrecht einzuräumen.	Im Rahmen der Vorbereitung und Organisation der Beratung und Abstimmung über die Ortsplanungsrevision wird der Vorstand darüber beschliessen, wie die Vorlage der Gemeindeversammlung vorgelegt werden soll.

Die Punkte 1.A., 1.B., 4. und 5. der Motion sind **zulässig**. Der Vorstand hat diese Punkte bereits behandelt und Beschlüsse gefasst, unabhängig davon, wie die Gemeindeversammlung über die Erheblichkeit der Motion entscheidet.

Punkt	Inhalt Motion	Beschluss Gemeindevorstand
1.A.	Erstellung eines öffentlich zugänglichen Berichts der ehemaligen Ortsplanungskommission (OPK)	Der Vorstand hat der ehemaligen OPK am 20. Juni 2025 den Auftrag zur Erstellung eines Schlussberichts über die getätigte Kommissionsarbeit erteilt (voraussichtlicher Abgabetermin Mitte Dezember, Kostendach Fr. 6'000.-). Weiter wird das Amt für Raumentwicklung (ARE) den aktuellen Stand der Ortsplanung Domleschg (Stand 2. Mitwirkung) bis Ende Oktober 2025 beurteilen.
1.B.	Erstellung und Publikation von Vergleichslisten der Änderungen zwischen der 1. und der 2. sowie der 2. und 3. Mitwirkung	Die Änderungspläne (ZP, GGP, GEP) mit den Anpassungen zwischen der 2. und der 3. Mitwirkung werden erstellt und publiziert.
4.	Erstellung eines öffentlich zugänglichen Berichts der Kommission Ortsplanung (KOP)	Falls eine Kommission (KOP) eingesetzt wird, soll diese einen Abschlussbericht erstellen, der publiziert wird.

Punkt	Inhalt Motion	Beschluss Gemeindevorstand
5.	Die KOP und ihre Mitglieder sind betreffend Informationen zu einzelnen EinwohnerInnen oder Grundstücken zur Verschwiegenheit verpflichtet, aber nicht über fachliche Inhalte (sinngemäss Art. 4 der Geschäftsordnung).	Falls eine Kommission (KOP) eingesetzt wird, sind Erläuterungen von öffentlichen Dokumenten durch die Mitglieder der KOP statthaft (nach Abschluss des jeweiligen laufenden Prozesses).

#### Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt

- a) die zulässigen Punkte 1.A. und 1.B. der Motion Wespi/Maurizio als erheblich zu erklären.
- b) die zulässigen Punkte 4. und 5. der Motion Wespi/Maurizio als erheblich zu erklären, sofern für das weitere Vorgehen effektiv eine Kommission Ortsplanung eingesetzt wird.

## Traktandum 9 Motion Wiezel

Mit Schreiben vom 20. August 2025 reichen Reto und Manuela Wiezel, Almens, gestützt auf Art. 23 der Gemeindeverfassung die Motion «Einführung der Urnenversammlung und Aufhebung der GV als Beschlussorgan» ein. Der Gemeindevorstand wird darin beauftragt, die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Schritte einzuleiten, um die Gemeindeversammlung als Beschlussorgan aufzuheben und stattdessen die Urnenabstimmung als verbindliches Instrument der direkten Demokratie einzuführen.

Begründung der Motionäre:

- Die Gemeindeversammlung ist ein traditionelles Element der direkten Demokratie. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Beteiligung an Urnenabstimmungen deutlich höher ist als an Gemeindeversammlungen. Damit wird eine breitere demokratische Legitimation erreicht.
- Die Urnenabstimmung ermöglicht eine gleichberechtigte Teilnahme aller Stimmberechtigten, unabhängig von zeitlichen oder örtlichen Einschränkungen (E-Voting). Sie erhöht die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Abstimmungsergebnisse und stärkt die politische Teilnahme.
- Gemäss Verfassung der Gemeinde Domleschg Art. 31 wird bereits heute über Wahlen an der Urne entschieden. Die vollständige Einführung der Urnenabstimmung als Standardverfahren ist ein zeitgemässer Schritt zur Förderung der direkten Demokratie und zur Erhöhung der Stimmbeteiligung in der Gemeinde Domleschg.

Erwägung Gemeindevorstand:

Die Motion soll zum Anlass genommen werden, die Zuweisung der Zuständigkeiten an Gemeindeversammlung bzw. Urnengemeinde umfassend zu prüfen.

#### Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, die Motion Wiezel als erheblich zu erklären.

## Traktandum 10 Allgemeine Orientierungen

Informationen zu aktuellen Themen werden an der Gemeindeversammlung präsentiert.